

**42 K 60/24**



## Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

**Mittwoch, 18. Februar 2026, 09:30 Uhr,**  
im Amtsgericht Hanau, Nussallee 17, Saal C 165,

versteigert werden:

| Blatt | Lfd. Nr. | Gemarkung     | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage               | Größe m² |
|-------|----------|---------------|------|-----------|---------------------------------------|----------|
| 12132 | 1        | Langenselbold | 76   | 622       | Gebäude- und Freifläche, Mozartring 2 | 466      |
| 12133 | 1        | Langenselbold | 76   | 623       | Gebäude- und Freifläche, Mozartring 2 | 466      |
| 12134 | 1        | Langenselbold | 76   | 624       | Gebäude- und Freifläche, Mozartring 2 | 395      |
| 12135 | 1        | Langenselbold | 76   | 625       | Gebäude- und Freifläche, Mozartring 2 | 398      |

Die Versteigerungsvermerke wurden am 19.08.2024 (betreffend Flurstück 622) und am 20.08.2024 (betreffend Flurstück 623, 624 und 625) eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: **1.500.000,00 €**

### Einzelverkehrswerte:

Flurstück 622: 190.000,00€  
 Flurstück 623: 600.000,00€  
 Flurstück 624: 580.000,00€  
 Flurstück 625: 130.000,00€

### Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienhaus (mit Villencharakter) bebautes Grundstück. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 325m², Baujahr ca. 2012.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **072947805029**.

Krause  
Rechtspflegerin

#### **Hinweis für Bietinteressenten**

Mit der **sofortigen** Leistung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **mindestens 10% des Verkehrswertes** im Termin muss gerechnet werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch

- Vorlage eines Bundesbankschecks oder eines Verrechnungsschecks, wenn diese von einem im Geltungsbereich des § 69 ZVG zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar und welche frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind
- eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines vorgenannten Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist
- rechtzeitige Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse erbracht werden.